



Zürich, 9. Dezember 2016

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 7. Dezember 2016 (Geschäfts-Nr. CG140080)

Gericht weist Klage der deutschen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben gegen Bank Julius Bär ab

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (vormals Treuhandanstalt Berlin) fordert mit ihrer Klage von der Bank Julius Bär & Co. AG umgerechnet rund CHF 97 Mio. zuzüglich Zins von 5 % seit Oktober 1994. Sie macht geltend, die Bank Julius Bär bzw. deren Rechtsvorgängerin habe vom Konto einer ostdeutschen Gesellschaft unzulässige Auszahlungen und Überweisungen vorgenommen, indem sie Weisungen einer nach der Wende in der ehemaligen DDR nicht mehr vertretungsbefugten Person entgegen genommen habe. Das Bezirksgericht Zürich weist die Klage ab.

Hintergrund des Verfahrens bildet die Wende in der ehemaligen DDR in den Jahren 1989/1990. Per 1. Juni 1990 trat eine Ergänzung des Parteiengesetzes der DDR in Kraft. Diese bestimmte, dass das Vermögen der ostdeutschen Parteien und insbesondere der mit ihnen verbundenen juristischen Personen unter die treuhänderische Verwaltung der Klägerin (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vormals Treuhandanstalt Berlin) gestellt wird. Über das betroffene Vermögen konnte seither nur noch mit Zustimmung der Klägerin wirksam verfügt werden.

Eine Gesellschaft mit Sitz in Ostberlin führte bei der Beklagten (Bank Julius Bär & Co. AG bzw. deren Rechtsvorgängerin) seit 1982 ein Konto. Über das Konto wurde ein intensiver Geschäfts- und Zahlungsverkehr abgewickelt, wobei die Gesellschaft stets durch ihre in Österreich wohnhafte Gesellschafterin und Geschäftsführerin vertreten wurde. Bei der Gesellschaft handelte es sich – wie die oberen deutschen Verwaltungsgerichte später feststellten – um eine mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) verbundene juristische Person. Diese unterstand gemäss dem Parteiengesetz der treuhänderischen Verwaltung der Klägerin, und die Geschäftsführerin konnte über das Vermögen ab 1. Juni 1990 objektiv nicht mehr wirksam verfügen.

Die Klägerin fordert in ihrer Klage die Erstattung der (von ihr nicht autorisierten) Auszahlungen und Überweisungen, die ab 1. Juni 1990 zu Lasten des Kontos bei der Beklagten erfolgten, zuzüglich Zins. Sie macht umgerechnet rund CHF 97 Mio. sowie 5 % Zins seit Oktober 1994 (d.h. Zins von rund CHF 107 Mio.) geltend.

Zu prüfen war im Wesentlichen, ob die Beklagte – vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Situation – den Wegfall der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin hätte erkennen bzw. auf das deutsche Parteiengesetz hätte stossen müssen, oder ob sie sich auf den Gutgläubensschutz nach Art. 158 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) berufen kann. Das Gericht kommt angesichts der spezifischen Kundenbeziehung und der konkreten Umstände zum Schluss, dass für die Beklagte kein Anlass bestand, an der Vertretungsbefugnis der Gesellschafterin zu zweifeln und Nachforschungen anzustellen, aufgrund derer sie auf die Bestimmungen des deutschen Parteiengesetzes gestossen wäre. Die Situation ist nach Ansicht des Gerichts nicht vergleichbar mit dem Sachverhalt, der dem von der Klägerin als Referenz angeführten Bundesgerichtsentscheid 4A_258/2012 zu Grunde lag (dort war die Bank mit offensichtlich "geldwäschereverdächtigen" Transaktionen und weiteren Umständen, die misstrauisch machen mussten, konfrontiert).

Das Bezirksgericht Zürich weist daher die Klage mit Urteil vom 7. Dezember 2016 ab. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Der begründete Entscheid ist ab Freitag 9. Dezember 2016 ca. 18.00 Uhr in der Entscheidsammlung der Zürcher Gerichte abrufbar:

<http://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>; bitte geben Sie in die Suchmaske ein: CG140080.

Kontakt: lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch